

**VEREINFACHTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG  
FÜR DAS TEILGEBIET  
„IN DEN VIER MORGEN – IM FLUR“, FLUR 1 UND 5,  
DER ORTSGEMEINDE OBERSTREIT**

**2. Maß der baulichen Nutzung**

[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (2) und (5) BauGB]

2.5 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe und der maximal zulässigen Firsthöhe begrenzt. Die Ermittlung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhe erfolgt ab Straßenoberkante an der straßenzugewandten Gebäudefront auf halber Länge der betreffenden Außenwand des Gebäudes. Die ermittelten Höhen bilden jeweils eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (2) Nr. 4 BauNVO]

Im übrigen gelten für die vereinfachte Bebauungsplanänderung die Punkte 2.5.1 und 2.5.2 sowie die übrigen textlichen Festsetzungen des am 27. September 2001 in Kraft getretenen Bebauungsplans.

**Verfahrensvermerke**

Aufstellungsbeschluss vom 15. August 2003  
Der Ortsbürgermeister

Weber

Die Vereinfachte Bebauungsplanänderung hat nach Beschluss durch den Gemeinderat vom 15. August 2003 in der Zeit vom 1. September 03 bis einschließlich 15. September 03 nach § 9 BauGB ausgelegen.

Der Ortsbürgermeister

Weber

Die Vereinfachte Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am 4. Dezember 2003 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Der Ortsbürgermeister

Weber

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2003

Ausfertigungsvermerk:

Die Vereinfachte Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Datum 19.12.03

Weber Ortsbürgermeister

Unterschrift (Amtsbezeichnung)

